



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

35. Jahrgang

Schwerin, den 15. August

Nr. 10/2025

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Dritte Verordnung zur Änderung der Schulmitwirkungsverordnung	142
Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030	148
Verwaltungsvorschrift zur Regelung des ganztägigen Lernens an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern	150

I. Amtlicher Teil

Dritte Verordnung zur Änderung der Schulmitwirkungsverordnung

Vom 5. August 2025

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verordnet aufgrund des § 80 Absatz 2, des § 82 Absatz 2 und des § 94 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138, 183) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Schulmitwirkungsverordnung vom 26. August 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 128), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Juli 2025 (Mittl.bl. BM M-V S. 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahl- und Ladungsfristen
- § 4 Wahlversammlung, Wahlausschüsse
- § 5 Wahlverfahren
- § 6 Einspruch gegen die Wahl

Teil 2

Wahlen in den Schulen

- § 7 Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten
- § 8 Schulkonferenz, Fachkonferenz
- § 9 Klassenkonferenz
- § 10 Wahl der Vertrauenslehrkraft

Teil 3

Wahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten

- § 11 Kreis- und Stadtschülerräte, Kreis- und Stadtelternräte
- § 12 Geschäftsordnung der Gremien auf Kreis- und Stadtebene
- § 13 Wahl der Delegierten für den Landesschülerrat und den Landeselternrat

Teil 4

Wahlen auf Landesebene – Landesschülerrat, Landeselternrat

- § 14 Konstituierende Sitzung
- § 15 Geschäftsordnung der Gremien auf Landesebene
- § 16 Erstattung von Aufwendungen

Teil 5

Landesschulbeirat

- § 17 Wahlen im Landesschulbeirat

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmung
- § 19 Umgang mit personenbezogenen Daten
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

2. § 1 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Verordnung regelt die Wahlen, die Organisation und das Verfahren der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten für die folgenden Konferenzen und Gremien:

- Schulkonferenz,
- Fachkonferenz,
- Klassenkonferenz,
- Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherin oder -sprecher,
- Klassenelternrat,
- Schülerrat,
- Schulelternrat,
- Kreis- oder Stadtschülerrat,
- Kreis- oder Stadtelternrat,
- Landesschülerrat,
- Landeselternrat.

Die Verordnung regelt weiterhin die Wahl der Vertrauenslehrkraft gemäß § 80 Absatz 2 des Schulgesetzes und die Wahl im Landesschulbeirat gemäß § 93 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher, spätestens bis zum Beginn der Wahlversammlung, in Textform gegenüber der oder dem jeweils Einladenden ihr Einverständnis für eine Kandidatur und die vorsorgliche Annahme der Wahl erklärt haben.“

- b) Nach Absatz 6 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann je Wahlgang maximal eine Stimme pro wahlberechtigter Person erhalten.“

- c) In Absatz 14 Satz 1 wird die Angabe „(Anlage)“ durch die Angabe „(Anlage 1)“ ersetzt.

4. § 4 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die oder der Einladende im Sinne der Teile 2 bis 4 eröffnet die Wahlversammlung und leitet auch die Bestellung des Wahlausschusses.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft mindestens 14 Tage vor der Wahl im Schülerrat die Schülervollversammlung ein und ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Zeitgleiche Teilversammlungen können aufgrund dezentraler Schulgebäude oder im Bereich der beruflichen Schulen durchgeführt werden. Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Urwahl des Vorstands aus der Mitte des Schülerrats beschließen. Wird keine Mehrheit erreicht, erfolgt die Wahl im Schülerrat gemäß § 82 Absatz 2 Satz 1 erster Teil des Schulgesetzes.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

d) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Den Abschluss der Wahlen in den schulischen Mitwirkungsgremien auf Klassen- oder Jahrgangsstufenebene melden die Lehrkräfte gemäß Absatz 1 unverzüglich an die Schulleiterin oder den Schulleiter mit folgenden Angaben:

Klassensprecherin/Klassensprecher und Stellvertretung

1. Klasse,
2. Name der Klassensprecherin oder des Klassensprechers oder der Jahrgangsstufensprecherin oder des Jahrgangsstufensprechers,
3. Name der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
4. E-Mail-Adressen der Gemeldeten.

Vorstand Klassenelternrat

1. Klasse,
2. Name der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden,
3. Name der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
4. weitere Mitglieder des Elternrats,
5. E-Mail-Adressen der gemeldeten Mitglieder.

(7) Die gewählten Vorstandsmitglieder des Schülerrats und des Schulelternrats übergeben die vollständige Datenübersicht der Anlage 2 der oder dem Einladenden. Den Abschluss der Wahlen des Schülerrats und des Schulelternrats meldet die Schulleiterin oder der Schulleiter an die zuständige Schulbehörde mit allen Angaben der Anlage 2. Die Mitglieder im Kreis- oder im Stadtschülerrat sowie im Kreis- oder im Stadtelternrat werden ebenfalls benannt und von den zuständigen Schulbehörden unter Verwendung der Angaben der Anlage 2 und mit Hinweisen zum Datenschutz dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt, dem jeweils zuständigen Schulträger sowie der oder dem jeweiligen Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtschülerrats und des Kreis- oder Stadtelternrats gemeldet. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

e) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

6. Nach § 9 wird der folgende § 10 eingefügt:

**„§ 10
Wahl der Vertrauenslehrkraft**

(1) Die Mitglieder des Schülerrats der Schule wählen jährlich auf einer Versammlung zu Beginn des Schuljahres, spätestens jedoch 12 Wochen nach Schuljahresbeginn, eine Vertrauenslehrkraft ihrer Schule und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter eröffnet drei Wochen vor dem Wahltag in Abstimmung mit dem Vorstand des Schülerrats die Kandidatenliste. Alle Schülerinnen und Schüler der Schule können Lehrkräfte als Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Lehrkräfte können sich auch selbst aufstellen lassen. Abgeordnete Lehrkräfte sind nur an ihrer Stammschule wählbar. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt die Kandidatenliste eine Woche vor dem Wahltag, prüft gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden die Annahme der jeweiligen Kandidatur und lädt danach unverzüglich zur Wahl ein.

(3) Zur Wahl lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Mitglieder des Schülerrats und die zur Wahl stehenden Kandidaten mindestens fünf Tage vor dem Wahltag in Textform ein.

(4) Die oder der Einladende ist Wahlleiterin oder Wahlleiter und eröffnet die Wahlversammlung. Eine vom Einladenden beauftragte Lehrkraft der Schule unterstützt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlversammlung. Diese Lehrkraft ist für diese Wahl nicht wählbar.

(5) Ist nicht mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend oder endet die Wahl ohne Ergebnis, wird die Einladung einmal wiederholt. In der Ladung wird darauf hingewiesen, dass die Wahl in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten durchgeführt wird.

(6) Die Wahl findet als geheime Wahl statt.

(7) Bei einem geheimen Wahlgang sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmen werden so abgegeben, dass die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt oder sonst zweifelsfrei gekennzeichnet werden. Die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen ergibt sich aus den zu wählenden zwei Ämtern. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann je Wahlgang maximal eine Stimme pro wahlberechtigter Person erhalten.

(8) § 2 Absatz 8 gilt entsprechend.

(9) Wer bei den Wahlen die meisten Stimmen auf sich vereint, ist Vertrauenslehrkraft. Stellvertreterin oder Stellvertreter wird, wer die zweitmeisten Stimmen auf sich vereint. Zwischen Kandidatinnen und Kandidaten mit der gleichen Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(10) Über das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. Anzahl der Wahlberechtigten,
4. Anzahl der für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
5. Anzahl der ungültigen Stimmen,
6. Zusammenfassung der Ergebnisse.

Das Wahlprotokoll ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterzeichnen.

(11) Die Gewählten erklären formlos die Annahme der Wahl. Die Annahme wird im Protokoll vermerkt.

(12) Scheidet die Vertrauenslehrkraft oder die Stellvertretung aus, findet für den Rest der Amtszeit umgehend eine Nachwahl statt.

(13) Alle Wahlunterlagen sind vertraulich aufzubewahren. Die Daten werden nur zum Zweck der Arbeit als Vertrauenslehrkraft beziehungsweise als Stellvertreterin oder Stellvertreter verwendet. Mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt oder nach der nächsten gültigen Wahl der gleichen Art werden die Daten umgehend gelöscht.“

7. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Wahl des Vorstands erfolgt gemäß § 83 Absatz 2 und § 89 Absatz 2 des Schulgesetzes sowie nach dieser Verordnung. Die gewählten Mitglieder des Vorstands übergeben die vollständige Datenübersicht der Anlage 2 der oder dem Einladenden. Die gewählten Mitglieder sind von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Vorstands, in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde, der Geschäftsstelle gemäß § 90 Absatz 2 des Schulgesetzes mit allen Angaben der Anlage 2 unmittelbar nach Abschluss der Wahlen mitzuteilen. Die Geschäftsstelle leitet die Meldung nach Prüfung an die zuständige Fachreferentin oder den zuständigen Fachreferenten der obersten Schulbehörde weiter. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

8. Der bisherige § 11 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

**„§ 12
Geschäftsordnung der Gremien auf Kreis-
und Stadtebene**

Die Schüler- und Elterngremien geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu verfassen und mit der zuständigen Schulbehörde abzustimmen. Die Geschäftsordnung kann die Arbeit in regionalen Arbeitsgruppen regeln.“

9. Der bisherige § 12 wird zu § 13 und Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die gewählten Delegierten zum Landesschülerrat und zum Landeselternrat sowie die gewählten Ersatzmitglieder übergeben die vollständige Datenübersicht der Anlage 2 der oder dem Einladenden. Die gewählten Mitglieder sind von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Vorstands in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde der Geschäftsstelle auf Landesebene

mit allen Angaben der Anlage 2 unmittelbar nach Abschluss der Wahlen mitzuteilen. Die Geschäftsstelle leitet die Meldung nach Prüfung unverzüglich an die zuständige Fachreferentin oder den zuständigen Fachreferenten der obersten Schulbehörde weiter. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

10. Der bisherige § 13 wird zu § 14 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Wahl findet in einer Wahlversammlung statt, die sich aus den Delegierten nach § 13 zusammensetzt.“

- b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die oder der Vorsitzende meldet die Mitglieder des Vorstands über die Geschäftsstelle mit allen Angaben der Anlage 2 unverzüglich nach Abschluss der Wahl an die zuständige Fachreferentin oder den zuständigen Fachreferenten der obersten Schulbehörde. Änderungen sind umgehend mitzuteilen.“

11. Der bisherige § 14 wird zu § 15.

12. Der bisherige § 15 wird zu § 16 und Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen von Sitzungen und Tagungen des Landesschülerrats und Landeselternrats werden den Mitgliedern beider Gremien im Rahmen der im Landshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel pauschal je Teilnehmerin oder Teilnehmer in folgender Höhe erstattet:

1. 3 Euro, soweit die Dauer der Veranstaltung inklusive der damit zusammenhängenden notwendigen Zeiten für An- und Abfahrt acht Stunden nicht übersteigt,
2. 8 Euro, soweit die Dauer der Veranstaltung inklusive der damit zusammenhängenden notwendigen Zeiten für An- und Abfahrt mindestens acht Stunden beträgt,
3. 12 Euro, soweit die Dauer der Veranstaltung inklusive der damit zusammenhängenden notwendigen Zeiten für An- und Abfahrt mindestens 14 Stunden beträgt und
4. 24 Euro für jeden vollen Kalendertag.

Bei Sitzungen, Beratungen und Fachgesprächen sind im Rahmen der Planung und Durchführung digitale Formate zu prüfen und umzusetzen.“

13. Nach dem neuen § 16 wird der folgende Teil 5 eingefügt:

**„Teil 5
Landesschulbeirat**

**§ 17
Wahlen im Landesschulbeirat**

(1) Der Landesschulbeirat wählt aus seiner Mitte auf der ersten Sitzung der jeweils neuen Amtsperiode einen Vorstand.

(2) Zur Wahl lädt die oberste Schulbehörde mindestens drei Wochen vor dem Wahltag in Textform ein.

(3) Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Schulbehörde eröffnen die Wahlversammlung und leiten auch die Bestellung des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und einem weiteren Mitglied des Landesschulbeirats. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses kann durch Zuruf erfolgen. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

(4) Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge einreichen oder mündlich vortragen. Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher in Textform gegenüber der oder dem jeweils Einladenden ihr Einverständnis für eine Kandidatur und die vorsorgliche Annahme der Wahl erklärt haben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten Gelegenheit zu ihrer Befragung zu geben.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft, ob eine offene oder geheime Wahl durchgeführt werden soll. Offen kann gewählt werden, wenn kein Mitglied des Landesschulbeirats dagegen stimmt. Bei einem geheimen Wahlgang sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmen werden so abgegeben, dass die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt oder sonst zweifelsfrei gekennzeichnet werden. Die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen ergibt sich aus den zu wählenden Ämtern. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann je Wahlgang maximal eine Stimme pro wahlberechtigter Person erhalten.

(6) § 2 Absatz 8 gilt entsprechend.

(7) Die Wahl für den Vorsitz und die Stellvertretung wird in zwei getrennten Wahlgängen durchgeführt. Die Wahl zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei der Wahl der Stellvertretung legt die Anzahl der erhaltenen Stimmen zugleich die Reihenfolge fest, in der die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertreten wird.

(8) Zwischen Kandidatinnen und Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(9) Über das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. Anzahl der Wahlberechtigten,
4. Anzahl der für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
5. Anzahl der ungültigen Stimmen,
6. Zusammenfassung der Ergebnisse.

Das Wahlprotokoll ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterzeichnen.

(10) Die Gewählten erklären formlos die Annahme der Wahl. Die Annahme wird im Protokoll vermerkt. Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an, rückt die nächste Kandidatin oder der nächste Kandidat in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach. Soweit niemand nachrücken kann, findet ein neuer Wahlgang statt.

(11) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wird nach der Wahl der oder des Vorsitzenden durch diese oder diesen abgelöst.

(12) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wählt der Landesschulbeirat eigenständig für die Dauer der aktuellen Amtszeit nach.

(13) Alle Wahlunterlagen sind vertraulich aufzubewahren. Die Daten werden nur zum Zweck der Arbeit im Landesschulbeirat verwendet. Mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt oder nach der nächsten gültigen Wahl der gleichen Art werden die Daten umgehend gelöscht.“

14. Der bisherige Teil 5 wird zu Teil 6.

15. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden zu den §§ 18 und 19.

16. Der bisherige § 18 wird gestrichen.

17. Der bisherige § 19 wird zu § 20.

18. Die Anlage wird durch die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen 1 und 2 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. August 2025 in Kraft.

Schwerin, den 5. August 2025

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2025 S. 142

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 14)

Erklärung zur Annahme der Wahl

Name, Vorname	
Schule	
Landkreis/kreisfreie Stadt	
Funktion auf Klassenebene	
Funktion auf Schulebene	
Funktion auf Ebene der Landkreise/kreisfreien Städte	
Funktion auf Landesebene	

Ich bestätige die Annahme der Wahl.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 7, § 11 Abs. 3,
§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 5)

Datenübersicht

Schulisches Mitwirkungs-gremium	
Name, Vorname	
Funktion im Vorstand	
Geburtsdatum <small>(nur bei Schülervertreterinnen und Schülervertretern)</small>	
Schule mit Anschrift und Telefonnummer	
Landkreis/kreisfreie Stadt	
Anschrift Wohnsitz	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030

Vom 6. August 2025

Aufgrund des § 69 Nummer 7 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138, 183) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

Artikel 1

Die Allgemeine Ferienverordnung für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030 vom 20. Juli 2022 (Mittl.bl. BM M-V S. 78), die durch die Verordnung vom 19. Dezember 2022 (Mittl.bl. BM M-V 2023 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstaben b bis f werden wie folgt gefasst:

„b) Schuljahr 2025/2026

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	20.10.2025 (Montag)	24.10.2025 (Freitag)
Weihnachtsferien	20.12.2025 (Samstag)	03.01.2026 (Samstag)
Winterferien	09.02.2026 (Montag)	20.02.2026 (Freitag)
Osterferien	30.03.2026 (Montag)	08.04.2026 (Mittwoch)
Pfingstferien	22.05.2026 (Freitag)	26.05.2026 (Dienstag)
Sommerferien	13.07.2026 (Montag)	22.08.2026 (Samstag)

Zusätzliche feststehende Ferientage: drei.

c) Schuljahr 2026/2027

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	15.10.2026 (Donnerstag)	24.10.2026 (Samstag)
Weihnachtsferien	21.12.2026 (Montag)	02.01.2027 (Samstag)
Winterferien	08.02.2027 (Montag)	19.02.2027 (Freitag)
Osterferien	24.03.2027 (Mittwoch)	02.04.2027 (Freitag)
Pfingstferien	14.05.2027 (Freitag)	18.05.2027 (Dienstag)
Sommerferien	05.07.2027 (Montag)	14.08.2027 (Samstag)

Zusätzlich feststehender Ferientag: einer.

d) Schuljahr 2027/2028

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	14.10.2027 (Donnerstag)	23.10.2027 (Samstag)
Weihnachtsferien	22.12.2027 (Mittwoch)	04.01.2028 (Dienstag)
Winterferien	05.02.2028 (Samstag)	17.02.2028 (Donnerstag) ¹
Osterferien	12.04.2028 (Mittwoch)	21.04.2028 (Freitag)
Pfingstferien	02.06.2028 (Freitag)	06.06.2028 (Dienstag)
Sommerferien	26.06.2028 (Montag)	05.08.2028 (Samstag)

Zusätzlich feststehender Ferientag: einer.

e) Schuljahr 2028/2029

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	23.10.2028 (Montag)	28.10.2028 (Samstag)
Weihnachtsferien	22.12.2028 (Freitag)	02.01.2029 (Dienstag)
Winterferien	05.02.2029 (Montag)	16.02.2029 (Freitag)
Osterferien	28.03.2029 (Mittwoch)	06.04.2029 (Freitag)
Pfingstferien	18.05.2029 (Freitag)	22.05.2029 (Dienstag)
Sommerferien	18.06.2029 (Montag)	28.07.2029 (Samstag)

Zusätzliche feststehende Ferientage: fünf.

f) Schuljahr 2029/2030

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	22.10.2029 (Montag)	27.10.2029 (Samstag)
Weihnachtsferien	21.12.2029 (Freitag)	04.01.2030 (Freitag)
Winterferien	04.02.2030 (Montag)	15.02.2030 (Freitag)
Osterferien	17.04.2030 (Mittwoch)	26.04.2030 (Freitag)
Pfingstferien	07.06.2030 (Freitag)	11.06.2030 (Dienstag)
Sommerferien	01.07.2030 (Montag)	10.08.2030 (Samstag)

Zusätzliche feststehende Ferientage: drei.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Schuljahr 2025/2026

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	20.10.2025 (Montag)	25.10.2025 (Samstag)
Weihnachtsferien	22.12.2025 (Montag)	03.01.2026 (Samstag)
Winterferien	09.02.2026 (Montag)	14.02.2026 (Samstag)
Osterferien	30.03.2026 (Montag)	10.04.2026 (Freitag)
Sommerferien	13.07.2026 (Montag)	29.08.2026 (Samstag)

Zusätzliche feststehende Ferientage: vier.“

bb) In Buchstabe c wird die Angabe „19.12.2026 (Montag)“ durch die Angabe „19.12.2026 (Samstag)“ ersetzt.

¹ Freitag, der 18.02.2028 wird im Anschluss der gesetzlichen Winterferien als schulfreier Brückentag gewährt.

cc) Die Buchstaben d bis f werden wie folgt gefasst:

„d) Schuljahr 2027/2028

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	16.10.2027 (Samstag)	23.10.2027 (Samstag)
Weihnachtsferien	22.12.2027 (Mittwoch)	31.12.2027 (Freitag)
Winterferien	05.02.2028 (Samstag)	12.02.2028 (Samstag)
Osterferien	12.04.2028 (Mittwoch)	21.04.2028 (Freitag)
Sommerferien	17.07.2028 (Montag)	02.09.2028 (Samstag)

Zusätzliche feststehende Ferientage: fünf.

e) Schuljahr 2028/2029

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	23.10.2028 (Montag)	28.10.2028 (Samstag)
Weihnachtsferien	21.12.2028 (Donnerstag)	02.01.2029 (Dienstag)
Winterferien	05.02.2029 (Montag)	10.02.2029 (Samstag)
Osterferien	28.03.2029 (Mittwoch)	06.04.2029 (Freitag)
Sommerferien	16.07.2029 (Montag)	01.09.2029 (Samstag)

Zusätzliche feststehende Ferientage: sechs.

f) Schuljahr 2029/2030

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	22.10.2029 (Montag)	27.10.2029 (Samstag)
Weihnachtsferien	21.12.2029 (Freitag)	04.01.2030 (Freitag)
Winterferien	04.02.2030 (Montag)	09.02.2030 (Samstag)
Osterferien	17.04.2030 (Mittwoch)	26.04.2030 (Freitag)
Sommerferien	15.07.2030 (Montag)	31.08.2030 (Samstag)

Zusätzliche feststehende Ferientage: fünf.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c werden die Nummern 1 und 2 aufgehoben und die Gliederungsbezeichnung „3.“ wird gestrichen.

bb) In Buchstabe d werden die Nummern 1 und 2 aufgehoben und die Gliederungsbezeichnung „3.“ wird gestrichen.

cc) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. Freitag, 09.03.2029

4. Montag, 30.04.2029“.

bbb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstabe b wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Freitag, 22.05.2026“.

bb) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Montag, 30.04.2029“.

bbb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. August 2025

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2025 S. 148

Verwaltungsvorschrift zur Regelung des ganztägigen Lernens an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 5. August 2025

Artikel 1

Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Abschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

1 Ziele und Aufgaben

Ganztägig arbeitende Schulen sind Lern- und Lebensorte, an denen junge Menschen eigene Interessen und Neigungen entdecken, Sozial- und Selbstkompetenzen entwickeln, ein gemeinschaftliches Miteinander kennenlernen, Wertevermittlung erfahren und an sinnvolles Freizeitverhalten herangeführt werden. Ganztägiges Lernen bedeutet einen Zugewinn an Zeit, in der die Kinder und Jugendlichen intensiv bedarfsgerecht gefördert und gefordert werden können. Durch die Öffnung der Schule auf der Grundlage von § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes und die enge Kooperation mit außerschulischen Partnern im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten sowie durch die Einbindung außerschulischer Lernorte erfolgt eine Vernetzung der Schule mit ihrem Umfeld.

2 Organisationsformen des ganztägigen Lernens

2.1 Die ganztägig arbeitende Grundschule

An Grundschulen wird das ganztägige Lernen in Form der ganztägig arbeitenden Grundschule organisiert. Diese Grundschule hat feste Öffnungszeiten und integriert gemäß ihrem pädagogischen Konzept an mindestens drei Tagen in der Woche zusätzlich zum Unterricht weitere pädagogische, den Unterricht ergänzende Angebote in den Tagesablauf. Der Zeitrahmen von Unterricht und Unterricht ergänzenden Angeboten der Schule an diesen Tagen beträgt mindestens fünfzehn Zeitstunden. Die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an den Unterricht ergänzenden Angeboten ist freiwillig und ist durch die Erziehungsberechtigten verbindlich für das gesamte Schuljahr zu erklären. Der Betrieb des ganztägigen Lernens setzt die Teilnahme von mindestens 27 Schülerinnen und Schülern voraus. Die ganztägig arbeitende Grundschule soll über die Ausgestaltung ihres pädagogischen Konzeptes hinaus im Rahmen des ganztägigen Lernens mit dem Hort als ergänzendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot kooperieren.

2.2 Die Ganztagschule

2.2.1 Ganztagschulen stellen gemäß ihrem pädagogischen Konzept an mindestens drei Tagen in der Woche für ihre Schülerinnen und Schüler ein ganztägiges Angebot bereit. Es umfasst an diesen Tagen Unterricht und Unterricht ergän-

zende Angebote im Umfang von mindestens sieben Zeitstunden. Der Betrieb des ganztägigen Lernens an der Ganztagschule setzt die Teilnahme von mindestens 27 Schülerinnen und Schülern voraus.

2.2.2 In der gebundenen Ganztagschule sind alle Schülerinnen und Schüler Teilnehmende am ganztägigen Lernen. Die Schule hat sicherzustellen, dass mindestens 98 Prozent der Schülerinnen und Schüler tatsächlich am ganztägigen Lernen teilnehmen. Gebundene Ganztagschulen sollen eine sinnvolle Rhythmisierung des gesamten Schultages gestalten, die durch die pädagogische und zeitliche Verzahnung von Unterricht, Freizeit- und Betreuungsangeboten sowie zusätzlichen Lern- und Fördermaßnahmen gekennzeichnet ist. Dies ermöglicht eine differenzierte und individuelle Gestaltung des Lernprozesses und eine erweiterte Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und dem nicht unterrichtenden Personal. Individuelle Lern- und Übungszeiten sollen die Funktion der Hausaufgaben übernehmen. Anderenfalls ist das Anfertigen von Hausaufgaben in das ganztägige Lernen zu integrieren. Näheres regelt die Schule in ihrem pädagogischen Konzept.

2.2.3 Eine besondere Form der gebundenen Ganztagschule gemäß Nummer 2.2.2 ist die teilweise gebundene Ganztagschule. Die Schule hat sicherzustellen, dass

- mindestens 50 Prozent der Klassen,
- mindestens drei Jahrgangsstufen und
- mindestens 75 Prozent der Schülerinnen und Schüler der Schule

verpflichtend am ganztägigen Lernen teilnehmen. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann für einzelne Jahrgangsstufen beziehungsweise für einzelne Klassen aufgrund schulorganisatorischer Gegebenheiten die verpflichtende Teilnahme an den Unterricht ergänzenden Angeboten freigestellt werden, soweit die Bedingungen gemäß Satz 2 erfüllt werden. Sofern die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an den Unterricht ergänzenden Angeboten freiwillig ist, muss durch die Erziehungsberechtigten die Teilnahme an Unterricht ergänzenden Angeboten verbindlich für das gesamte Schuljahr erklärt werden.

2.2.4 An bestehenden offenen Ganztagschulen ist die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an den Unterricht ergänzenden Angeboten freiwillig und diese durch die Erziehungsberechtigten verbindlich für das gesamte Schuljahr zu erklären.

Die zuständige untere Schulbehörde prüft jährlich, ob die erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie der zu gewähr-

leistende Zeitrahmen erreicht werden und der Betrieb einer offenen Ganztagschule weiterhin gerechtfertigt ist. Die oberste Schulbehörde ist bis zum 30. Oktober eines Jahres über das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls eingeleitete Maßnahmen zu informieren.

Bestehende Ganztagschulen in offener Form können zu Ganztagschulen in einer gebundenen Form weiterentwickelt werden. Voraussetzung für die Beantragung der Änderung der Organisationsform durch die Schule sind die Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes gemäß Nummer 3 sowie das hergestellte Einvernehmen mit dem Schulträger.

- 2.3 Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht besonderer Bildungsangebote teilnehmen, können in die Angebote des ganztägigen Lernens einbezogen werden. Dies setzt die Einhaltung der in Nummer 2.1 und 2.2 genannten Vorgaben sowie eine entsprechende Berücksichtigung im pädagogischen Konzept der Schule voraus. Die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler der besonderen Bildungsangebote in die Angebote des ganztägigen Lernens bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde. Soweit die vorgenannten Schülerinnen und Schüler bei den Angeboten des ganztägigen Lernens nicht berücksichtigt werden, bleiben sie auch bei den für das ganztägige Lernen relevanten Gesamtschüler- und Teilnehmerzahlen gemäß Nummer 2.1 und 2.2 unberücksichtigt.

3 Pädagogisches Konzept

- 3.1 An der Einzelschule wird unter Mitwirkung aller an der Ausgestaltung des ganztägigen Lernens Beteiligten – als Teil des Schulprogramms gemäß § 39a Absatz 2 des Schulgesetzes – ein auf den jeweiligen Standort bezogenes pädagogisches Konzept erarbeitet, das auch inhaltliche und organisatorische Festlegungen zur Ausgestaltung des ganztägigen Schullebens enthält. Es schließt insbesondere Aussagen

- zur veränderten Unterrichtsorganisation entsprechend den Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und den Inhalten des Unterrichts,
- zu schulinternen Förder- und Differenzierungskonzepten auf der Grundlage schulinterner Lehrpläne,
- zur Organisation von Hausaufgaben/individuellen Lern- und Übungszeiten,
- zur Erziehung im Sinne einer gesunden und wertorientierten Lebensweise,
- zur Entwicklung selbstständigen Denkens und Handelns,
- zur Befähigung zur Mitgestaltung einer demokratischen Kultur und gelebter gesellschaftlicher Vielfalt,
- zur Öffnung der Schule gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld gemäß § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes,
- zur Gestaltung und Entwicklung der Schulkultur und

- zu Maßnahmen, die im Bedarfsfall der Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache und der Umsetzung des inklusiven Gedankens dienen,

ein.

- 3.2 Der Schulträger stellt die für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung. Die Schule entwickelt gemeinsam mit dem Schulträger ein Raumkonzept, das die Raumkapazitäten und Raumanforderungen für alle den Unterricht ergänzenden Angebote, einschließlich der Angebote der Kooperationspartner, berücksichtigt.
- 3.3 Die Schule stimmt die Fahrpläne der Schülerbeförderung mit deren Träger auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse der den Unterricht ergänzenden Angebote ab.
- 3.4 Die ganztägig arbeitenden Schulen sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten und deren Kinder rechtzeitig vor Schuljahresbeginn über die Organisationsform des ganztägigen Lernens gemäß Nummer 2, die geplanten Unterricht ergänzenden Angebote sowie über die Fahrzeiten der Schülerbeförderung zu informieren. Im Rahmen der differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler berät die Schule die Erziehungsberechtigten und deren Kinder bei der Wahl von Unterricht ergänzenden Angeboten.
- 3.5 Die Unterricht ergänzenden Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens sind grundsätzlich kostenfrei und allen Schülerinnen und Schülern zugänglich. In Ausnahmefällen können kostenpflichtige Angebote Dritter gemäß § 40 des Schulgesetzes unterbreitet werden. Sofern ein solches Angebot im Rahmen des von der Schule gemäß der Unterrichtsversorgungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu gewährleistenden zeitlichen Mindestumfangs der Angebote für die Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, darf die Kostenpflicht in keinem Fall den Abschluss der Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers bedeuten. Bei der Entscheidung sind die Mitwirkungsorgane der Einzelschule zu beteiligen.
- 3.6 Ganztägig arbeitende Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern eine warme Mittagsmahlzeit an. Die Auswahl an Speisen und Getränken soll eine gesundheitsbewusste Ernährung fördern und unterstützen.

Abschnitt 2

Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten

4 Unterricht ergänzende Angebote

- 4.1 Für die Realisierung der Unterricht ergänzenden Angebote wird den ganztägig arbeitenden Schulen für den Primarbereich, den Sekundarbereich I oder für den Primar- und Sekundarbereich I gemäß der Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine ganztagspezifische Zusatzausstattung in Form von finanziellen Mitteln für die Angebote der außerschulischen Kooperationspartner und Lehrkräftewochenstunden bereitgestellt.

- 4.2 Die Schule plant und entscheidet auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzeptes und der ihr gemäß Nummer 4.1 zur Verfügung stehenden Zusatzausstattung sowohl über die Art, den Inhalt und den zeitlichen Umfang der Unterricht ergänzenden Angebote als auch über den Einsatz von außerschulischen Kooperationspartnern und Lehrkräften bei der Realisierung dieser Angebote. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ein Angebot muss die Art des jeweiligen Angebotes sowie die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen berücksichtigen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot besteht nicht.
- 4.3 Bei der Planung der den Unterricht ergänzenden Angebote gemäß Nummer 4.2 ist durch die Schule sicherzustellen, dass der zeitliche Mindestumfang dieser Angebote für die Schülerinnen und Schüler gemäß den Regelungen der Unterrichtsversorgungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung garantiert wird.
- 4.4 Unterricht ergänzende Angebote sind schulische Veranstaltungen, die im Organisations- und Verantwortungsbereich der Schule liegen. Die Schülerinnen und Schüler stehen während ihrer Teilnahme an den Angeboten sowie auf dem Weg dorthin und zurück unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

5 Kooperation mit außerschulischen Partnern

- 5.1 Außerschulische Kooperationspartner sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, insbesondere aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Bildung und Umwelt, Heimatpflege, die Kirchen, Hilfsorganisationen sowie ehrenamtlich beziehungsweise nebenberuflich tätige natürliche Personen.
- 5.2 Die Zusammenarbeit von Schule und außerschulischen Kooperationspartnern im Rahmen der Durchführung von Unterricht ergänzenden Angeboten basiert auf einem partnerschaftlichen Zusammenwirken bei der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes der Schule.
- 5.3 Die Modalitäten bezüglich der von außerschulischen Kooperationspartnern durchzuführenden Unterricht ergänzenden Angeboten werden zwischen der Schule und den Kooperationspartnern abgestimmt und in gemeinsamen Verträgen geregelt. Dafür sind die durch die oberste Schulbehörde jeweils aktuell bereitgestellten Vertragsmuster zu verwenden.
- 5.4 Die Durchführung eines Unterricht ergänzenden Angebotes durch außerschulische Kooperationspartner sollte sich in der Regel mindestens über den Zeitraum eines Schulhalbjahres erstrecken. Abweichend davon können unter Beachtung der Regelungen der Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des regelmäßig zu gewährleistenden Mindestumfangs an Angebotseinheiten für die Schülerinnen und Schüler sowie der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, auch Unterricht ergänzende Angebote, die einen kürzeren beziehungsweise längeren Zeitraum umfassen, durchgeführt werden.
- 5.5 Festlegungen, an welchem Ort und zu welcher Zeit ein Unterricht ergänzendes Angebot stattfinden soll, werden durch die Schule und durch den außerschulischen Kooperationspartner vertraglich vereinbart. Sofern ein Unterricht ergänzendes Angebot außerhalb der Schule und außerhalb des Schulgeländes oder nicht in unmittelbarem Anschluss an den Unterricht durchgeführt werden soll, ist dazu eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Gleiches gilt, wenn von den getroffenen Festlegungen gemäß Satz 1 in besonderen Fällen abgewichen werden soll. Für die Zeit der Angebotsdurchführung gemäß Satz 2 geht die Aufsichtspflicht auf den Kooperationspartner über.
- 5.6 Die Bemessung der finanziellen Aufwandsentschädigung der außerschulischen Kooperationspartner für die Durchführung ihrer den Unterricht ergänzenden Angebote erfolgt nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf den Kooperationspartner nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Der Mindestlohn gemäß dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns in der jeweils geltenden Fassung darf nicht unterschritten werden.
- 5.7 In der vertraglich vereinbarten finanziellen Aufwandsentschädigung der außerschulischen Kooperationspartner sind neben der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern auch alle Aufwendungen für die Umsetzung des Unterricht ergänzenden Angebotes, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeiten, eventuelle Fahrtkosten und Sachausgaben, Gebühren für das erweiterte Führungszeugnis sowie die Teilnahme an Beratungen der Schule zu ganztagspezifischen Fragen erfasst.
- 5.8 Die mit den außerschulischen Kooperationspartnern zu schließenden Verträge werden zur Unterzeichnung der zuständigen unteren Schulbehörde vorgelegt. Diese kann die Zeichnungsbefugnis nach Maßgabe der durch die oberste Schulbehörde jeweils aktuell festgelegten Kriterien auf die Schulleitungen übertragen.
- 5.9 Die Auszahlung der vereinbarten Aufwandsentschädigung an die außerschulischen Kooperationspartner erfolgt durch die zuständige untere Schulbehörde nach Vorlage und Prüfung der Abrechnung. Diese beinhaltet den Nachweis der erbrachten Leistung durch den Kooperationspartner. Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang sind möglich. Die oberste Schulbehörde überwacht sowohl die Mittelverwendung durch die unteren Schulbehörden als auch den Mittelabfluss.

6 Ganztagspezifische finanzielle Mittel

- 6.1 Die Höhe der der Einzelschule in den jeweiligen Schuljahren zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Aufwandsentschädigung außerschulischer Kooperationspartner ergibt sich aus der Summe
1. der gemäß Nummer 4.1 bereitgestellten finanziellen Mittel und
 2. der Anzahl der gemäß Nummer 4.1 bereitgestellten, nicht durch Lehrkräfte gebundenen Lehrkräftewochen-

stunden, multipliziert mit der durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung für die Umrechnung von Lehrkräftewochenstunden in finanzielle Mittel festgelegten Rechengröße.

Für kürzere beziehungsweise für längere Bewilligungszeiträume ergibt sich die Höhe der finanziellen Mittel gemäß Ziffer 2 als Produkt von einem Zwölftel des Schuljahresbetrages und der Anzahl der Bewilligungsmonate. Die der einzelnen Schule pro Schuljahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden zeitanteilig den Haushaltsjahren zugeordnet.

- 6.2 Die Inanspruchnahme finanzieller Mittel gemäß Nummer 6.1 Ziffer 2 für das Folgeschuljahr oder für Folgeschuljahre ist bei der zuständigen unteren Schulbehörde spätestens bis 14 Tage vor Ende des Unterrichtszeitraumes eines Schuljahres zu beantragen. Dafür sind die durch die oberste Schulbehörde jeweils aktuell bereitgestellten Planungsschemata zu verwenden.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Sachgrundes – insbesondere in den Fällen gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung – können vorgenannte Anträge auch während eines Schuljahres gestellt werden. Bei der Ermittlung der Höhe der entsprechenden finanziellen Mittel ist die Regelung gemäß Nummer 6.1 Satz 2 zu beachten.
- 6.3 Über die Bewilligung und über die Höhe der finanziellen Mittel gemäß Nummer 6.1 Ziffer 2 wird die antragstellende Schule durch die zuständige untere Schulbehörde informiert.
- 6.4 Mit Bewilligung der finanziellen Mittel gemäß Nummer 6.1 Ziffer 2 ist der dieser Summe entsprechend eingesetzte Lehrkräftestellenanteil von der zuständigen unteren Schulbehörde für eine Besetzung im Bewilligungszeitraum zu sperren und der obersten Schulbehörde zu melden.
- 6.5 Die zuständige untere Schulbehörde stellt sicher, dass die Datenerfassung bezüglich der schulspezifischen Inanspruchnahme der gemäß Nummer 4.1 bereitgestellten ganztagspezifischen Zusatzausstattung im Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern (SIP M-V) zum jeweiligen Schuljahresbeginn abgeschlossen ist. Beantragte Änderungen und entsprechend vorgenommene Anpassungen gemäß Nummer 6.2 Satz 3 sind unverzüglich einzuarbeiten. Die oberste Schulbehörde ist über den Abschluss der Datenerfassung zu informieren.

Abschnitt 3

Antrags- und Genehmigungsverfahren für das ganztägige Lernen

7 Antragstellung

- 7.1 In Vorbereitung der Antragstellung führt die Schule nach vorheriger elterlicher Information eine differenzierte, schriftliche Befragung der Erziehungsberechtigten zur Errichtung einer ganztägig arbeitenden Grundschule beziehungsweise der bevorzugten gebundenen Organisationsform der Ganztagschule und den ausgewählten Unterricht ergänzenden

Angeboten durch. Das Ergebnis der Befragung ist bei der Antragstellung angemessen zu berücksichtigen.

- 7.2 Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 76 Absatz 7 des Schulgesetzes über den Antrag zur Errichtung einer ganztägig arbeitenden Grundschule oder Ganztagschule oder zur Änderung der bestehenden Organisationsform der Ganztagschule.
- 7.3 Der Beschluss ist dem Schulträger zuzuleiten. Erklärt der Schulträger sein Einverständnis in Bezug auf die Errichtung einer ganztägig arbeitenden Grundschule oder Ganztagschule beziehungsweise in Bezug auf die Änderung der bestehenden Organisationsform der Ganztagschule, kann die Schule den entsprechenden Antrag bei der zuständigen unteren Schulbehörde stellen. Der Antrag ist in der Regel bis zum letzten Unterrichtstag eines Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 31. Juli des Jahres für das übernächste Schuljahr einzureichen. Dafür sind die durch die oberste Schulbehörde jeweils aktuell bereitgestellten Formulare zu verwenden.
- 7.4 Die Schule kann durch die zuständige Schulbehörde, die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ bei der RAA – Demokratie und Bildung Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beraten werden.

8 Inhalt des Antrages

Der Antrag beinhaltet das Schulprogramm mit dem unter Nummer 3.1 benannten pädagogischen Konzept mit Aussagen

- zur konzeptionellen Umsetzung der Ziele gemäß Nummer 3,
- zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern und außerschulischen Lernorten,
- zur geplanten Mindestteilnehmerzahl an Unterricht ergänzenden Angeboten, einschließlich einer Prognose der Teilnehmerzahl für die nächsten drei Schuljahre,
- zu den personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen.

Weiterhin sind einzureichen:

- die Bestätigung des Trägers der Schulentwicklungsplanung, nach der davon auszugehen ist, dass die Bestandsfähigkeit der Schule für die nächsten fünf Schuljahre gegeben ist,
- das Ergebnis der Befragung der Erziehungsberechtigten,
- der Beschluss der Schulkonferenz,
- die Zustimmung des Schulträgers,
- die Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung.

9 Antragsprüfung und Genehmigung

- 9.1 Die zuständige untere Schulbehörde prüft die Anträge im Hinblick auf die pädagogisch-inhaltlichen Voraussetzungen. Das Ergebnis des Prüfverfahrens wird der obersten Schulbehörde bis zum 15. Oktober des Jahres mitgeteilt.
- 9.2 Wenn die inhaltlichen und formalen Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind und Haushaltsgründe eine Auswahlentscheidung notwendig machen, entscheidet die Reihenfolge des Antragsingangs bei der zuständigen unteren Schulbehörde.
- 9.3 Im Falle einer erfolgten Genehmigung reicht die oberste Schulbehörde den Genehmigungsbescheid an die Schule in der Regel bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres über die zuständige untere Schulbehörde aus.
- 9.4 Aus den unter Nummer 9.2 genannten Gründen nicht berücksichtigte Anträge werden im Folgejahr vorrangig behandelt, wenn sich die inhaltlichen und formalen Genehmigungsvoraussetzungen nicht geändert haben.

10 Beendigung einer Form des ganztägigen Lernens

- 10.1 Die untere Schulbehörde genehmigt auf Antrag der Schulkonferenz unter Einbeziehung des Votums des Schulträgers die Beendigung einer Form des ganztägigen Lernens zum Schuljahresende, wenn die Akzeptanz bei Erziehungsberechtigten sowie bei Schülerinnen und Schülern nicht mehr gegeben ist oder andere Fakten die Organisation des ganztägigen Lernens nicht mehr zulassen. Der Antrag ist bis spätestens 31. Juli des Jahres der zuständigen unteren Schulbehörde zur Prüfung zuzuleiten. Das Ergebnis des Prüfverfahrens wird der obersten Schulbehörde bis zum 15. Oktober des Jahres mitgeteilt. Diese reicht den Bescheid an die Schule in der Regel bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres über die zuständige untere Schulbehörde aus.
- 10.2 Eine Form des ganztägigen Lernens kann beendet werden, wenn schulaufsichtliche Überprüfungen oder externe Evaluationen ergeben, dass die Mindestanforderungen der Qualitätsmerkmale dafür nur unzureichend eingehalten werden oder eine zu geringe Teilnehmerzahl den ganztägi-

gen Schulbetrieb in der jeweiligen Form nicht mehr rechtfertigt oder ermöglicht. Die untere Schulbehörde unterrichtet die oberste Schulbehörde nach vorheriger Anhörung der Schulkonferenz und des Schulträgers über die zu Grunde liegenden Sachgründe gemäß Satz 1. Die oberste Schulbehörde entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt die bestehende Form des ganztägigen Lernens an der Schule beendet werden kann.

- 10.3 Abweichend von der Regelung in Nummer 10.2 kann der Betrieb des ganztägigen Lernens auch dann fortgesetzt werden, wenn die Mindestteilnehmerzahlen gemäß Nummer 2.1 und 2.2 nicht erreicht werden und durch die oberste Schulbehörde für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein besonderer Bedarf an der Fortführung der Unterrichts ergänzenden Angebote festgestellt wurde.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

11 Aufgabenübertragung

Die oberste Schulbehörde behält sich im Übrigen vor, die ihr im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift obliegenden Aufgaben – abweichend von den vorstehenden Regelungen – auf die unteren Schulbehörden zu übertragen.

Artikel 2 Außerkräftreten

Die Verwaltungsvorschrift „Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 28. März 2018, die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2022 (Mittl.bl. BM M-V 2023 S. 2) geändert worden ist, tritt außer Kraft.

Artikel 3 Inkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 5. August 2025

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2025 S. 150

Herausgeber und Verleger: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 15,00 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

